



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 10 vom 14.06.2019**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

### Inhaltsverzeichnis:

### Seite

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach für das Haushaltsjahr 2019	94
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bad Gögging für das Haushaltsjahr 2019	95



## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bad Gögging für das Haushaltsjahr 2019

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 09.05.2019 (Zeichen RNB-12.1-1444.36-1-2-2) die nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung erteilt. Gemäß Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt während der üblichen Öffnungszeiten beim Zweckverband Bad Gögging, Am Brunnenforum 1, 93333 Neustadt/Donau bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zur Einsicht aus.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs.1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Limes-Therme Bad Gögging für die Haushaltssatzung wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan in den Erträgen mit	5.496.000,00 €
in den Aufwendungen mit Ergebnis	7.333.000,00 €
	<hr/>
	- 1.837.000,00 €
im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.260.000,00 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 1.015.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Limes-Therme Bad Gögging werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	60 %	=	1.200.000,00 €
Landkreis Kelheim	20 %	=	400.000,00 €
Stadt Neustadt a. d. Donau	20 %	=	400.000,00 €

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes wird auf 700.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.  
Landshut, den 28.05.2019

gez.  
Dr. Heinrich  
Verbandsvorsitzender  
Bezirkstagspräsident

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kurmittelhaus Bad Abbach für das Haushaltsjahr 2019

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 16.05.2019 (Zeichen RNB-12.1-1444.34-1-2-3) die haushaltsrechtliche Würdigung erteilt.

Gemäß Art. 24 KommZG i.V.m Art. 65 Abs. 3 GO und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der üblichen Öffnungszeiten beim Zweckverband Kurmittelhaus Bad Abbach, Kurallee 4, 93077 Bad Abbach öffentlich zur Einsicht aus.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund des §18 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung

### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kaiser-Therme Bad Abbach für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	2.368.200,00 Euro
in den Aufwendungen mit	<u>4.033.150,00 Euro</u>
Ergebnis	- 1.664.950,00 Euro

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.168.450,00 Euro.

### § 2

Im Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Kaiser-Therme werden für die Sanierung der Dusch- und Sanitäranlagen in Höhe von 300.000,00 Euro festgesetzt.

### § 4

Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

Dieser Betrag ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	60 %	900.000,00 Euro
Landkreis Kelheim	20 %	300.000,00 Euro
Markt Bad Abbach	20 %	300.000,00 Euro

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Landshut, den 28.05.2019

gez.

Dr. Heinrich

Verbandsvorsitzender

Bezirkstagspräsident